

Anmeldung Herbstexamen 2011

WP-Klausurenfernlehrgang

Titel Vorname Name	_____				
Straße	_____				
PLZ Wohnort	_____				
Versandanschrift	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Rechnungsanschrift	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Telefon privat / Büro	_____				
e-mail	_____				
Firmenanschrift	_____				
Versandanschrift	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Rechnungsanschrift	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Bisher abgelegte Examina	_____				
Angestrebter Examenstermin	_____	Bundesland	_____		

Genau Bezeichnung des Fernlehrgangs

Der Lehrgang der hemmer/ECONNECT GmbH dauert insges. 4 Monate und beginnt am 23.03.2011 mit der Lieferung der ersten Klausuren. Der Lehrgang bereitet auf das schriftliche Examen im Herbst 2011 vor der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer vor. Dieser Fernlehrgang ist von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) unter der Zulassungsnummer 553004 zugelassen worden.

Die Leistungen des Veranstalters sind wie folgt:

- Lieferung des schriftlichen Lehrmaterials (siehe Verschickungsplan)
- Auswertung und Rücksendung der Klausuren
- Beantwortung aller fachlichen Fragen durch die Studienleiter
- Prüferprotokolle für die mündliche Prüfung

Hiermit melde ich mich zu folgendem Kurs an:

- Möglichkeit A:** als passwortgeschützter Download im Internet

mit WP-ECONNECT Card:		ohne WP-ECONNECT Card:	
<input type="radio"/> Gesamtgebühr	€ 340,00	<input type="radio"/> Gesamtgebühr	€ 680,00
<input type="radio"/> Zwei Bereiche: <input type="radio"/> WR <input type="radio"/> BWL <input type="radio"/> PW	€ 249,33	<input type="radio"/> Zwei Bereiche: <input type="radio"/> WR <input type="radio"/> BWL <input type="radio"/> PW	€ 498,67
<input type="radio"/> Ein Bereich: <input type="radio"/> WR <input type="radio"/> BWL <input type="radio"/> PW	€ 130,33	<input type="radio"/> Ein Bereich: <input type="radio"/> WR <input type="radio"/> BWL <input type="radio"/> PW	€ 260,67

Es entstehen zusätzliche Kosten für die Nutzung der Fernkommunikationsmittel. Dateigröße: durchschn. 1,6 MB. Es entstehen keine Gebühren, die über die üblichen Kosten bei Internet-Nutzung hinausgehen.

- Möglichkeit B:** per Post

mit WP-ECONNECT Card:		ohne WP-ECONNECT Card:	
<input type="radio"/> Gesamtgebühr	€ 375,00	<input type="radio"/> Gesamtgebühr	€ 750,00
<input type="radio"/> Zwei Bereiche: <input type="radio"/> WR <input type="radio"/> BWL <input type="radio"/> PW	€ 275,00	<input type="radio"/> Zwei Bereiche: <input type="radio"/> WR <input type="radio"/> BWL <input type="radio"/> PW	€ 550,00
<input type="radio"/> Ein Bereich: <input type="radio"/> WR <input type="radio"/> BWL <input type="radio"/> PW	€ 143,75	<input type="radio"/> Ein Bereich: <input type="radio"/> WR <input type="radio"/> BWL <input type="radio"/> PW	€ 287,50

Der Betrag ist in jeweils 2 gleichen Raten zu Kursbeginn und nach der Hälfte des Kurses zu zahlen.

gültig ab 01.01.2010

Teilnahmebedingungen

1. Voraussetzungen für den Fernlehrgang

Zulassung oder Aussicht auf Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen. Siehe Anlage.

2. Zulassungsbedingungen zum Wirtschaftsprüfungsexamen

Wir weisen darauf hin, dass unser Fernlehrgang auf das Wirtschaftsprüfungsexamen vorbereitet. Gem. Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung vom 20. Juli 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. September 2007 (BGBl. I S. 2178), ist der Antrag auf Zulassung in schriftlicher Form an die Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer zu richten. Die Zulassung zur Prüfung setzt eine bestimmte Vorbildung und eine genügende praktische Ausbildung voraus, die in den §§ 8, 8a und 9 Wirtschaftsprüferordnung geregelt sind.

3. Literaturanschaffungen

Mir ist bekannt, dass für die Teilnahme an Ihrem Lehrgang bzw. für die Durcharbeitung des Studienmaterials folgende Anschaffungen notwendig sind:

- (1) die Gesetzessammlung „Schönfelder“,
- (2) die Gesetzessammlung „Wirtschaftsgesetze“ (IdW-Verlag),
- (3) die Loseblattausgabe „Fachgutachten/Stellungnahmen“ (IdW-Verlag),
- (4) das WP-Handbuch (IdW-Verlag)

Außerdem müssen mir die Ausgaben folgender 2 Zeitschriften zugänglich sein (Zeitraum: 1 Jahr vor der Anmeldung bis zur mündlichen Prüfung):

- Der Betrieb,
- Die Wirtschaftsprüfung.

4. Besondere Verpflichtungen des Teilnehmers

Ich verpflichte mich,

- (1) Ihnen ein schriftliches Protokoll über mein mündliches Examen einzureichen,
- (2) die mir ausgehändigten Arbeitsunterlagen keinem Dritten zugänglich zu machen.

5. Kündigung

Die Mindestlaufzeit dieses Fernunterrichtsvertrages beträgt 4 Monate. Der Fernunterrichtsvertrag kann ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Vertragsschluss mit einer Frist von 6 Wochen, nach Ablauf des ersten Halbjahres jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der Teilnehmer erhält die Kursgebühren anteilig erstattet. Das Recht des Veranstalters und des Teilnehmers, diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen zu können, bleibt unberührt. Vertragsschluss ist der im folgenden angegebene Tag der Anmeldung.

6. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertrages ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk ich meinen allgemeinen Gerichtsstand habe.

7. Nebenabreden

Alle Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Teilnehmenden

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung des Lehrmaterials widerrufen. Die Frist beginnt mit Erhalt der ersten Lieferung des Lehrmaterials. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an: hemmer/ECONNECT GmbH Rödelheimer Str. 47 60487 Frankfurt am Main

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Die Rücksendung des Lehrmaterials erfolgt auf Kosten und Gefahr des Widerrufsempfängers. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Der Wert der Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung der Sachen oder der Erteilung des Unterrichts bis zur Ausübung des Widerrufs ist nicht zu vergüten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Die Belehrung über mein Widerrufsrecht habe ich zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift der/des Teilnehmenden

**WP-Klausurenfernlehrgang Verschickungsplan
Herbst 2011
ZFU Zul.-Nr. 553004**

Änderungen vorbehalten

Termin	Datum	Nr.	Thema	Einsendeschluss
1.	23.03.2011	1	Betriebswirtschaftslehre 1	20.04.2011
		2	Wirtschaftsrecht 1	20.04.2011
		3	Wirtschaftliches Prüfungswesen 1	20.04.2011
		4	Betriebswirtschaftslehre 2	20.04.2011
		5	Wirtschaftsrecht 2	20.04.2011
2.	20.04.2011	6	Wirtschaftliches Prüfungswesen 2	18.05.2011
		7	Betriebswirtschaftslehre 3	18.05.2011
		8	Wirtschaftsrecht 3	18.05.2011
		9	Wirtschaftliches Prüfungswesen 3	18.05.2011
		10	Betriebswirtschaftslehre 4	18.05.2011
			Lösung Klausur 1 – 5	
3.	18.05.2011	11	Wirtschaftsrecht 4	22.06.2011
		12	Wirtschaftliches Prüfungswesen 4	22.06.2011
		13	Betriebswirtschaftslehre 5	22.06.2011
		14	Wirtschaftsrecht 5	22.06.2011
		15	Wirtschaftliches Prüfungswesen 5	22.06.2011
			Lösung Klausur 6 – 10	
4.	22.06.2011		Lösung der Klausur 11 - 15	
	30.07.2011		Ende der Korrekturzeit	

Hinweise zur Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen

Rechtliche Grundlagen:

- Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2008 (BGBl. I S. 1000), im Folgenden: WPO
- Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung vom 20. Juli 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. September 2007 (BGBl. I. S. 2178), im Folgenden: WiPrPrüfV

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung (Vorbildung)

- (1) Die Zulassung setzt den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung voraus.
- (2) Auf den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung kann verzichtet werden, wenn die Bewerbenden
 1. sich in mindestens zehnjähriger Tätigkeit als Beschäftigte bei Berufsangehörigen, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vereidigten Buchprüfern oder vereidigten Buchprüferinnen, einer Buchprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband oder der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bewährt haben;
 2. mindestens fünf Jahre den Beruf als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin oder als Steuerberater oder Steuerberaterin ausgeübt haben.
- (3) Wurde die Hochschulausbildung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes abgeschlossen, so muss das Abschlusszeugnis gleichwertig sein.

§ 8a Besondere Ausbildungsgänge, Rechtsverordnung

- (1) Hochschulausbildungen,
 3. die alle Wissensgebiete nach § 5 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer umfassen,
 4. die mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung abschließen und
 5. in denen Prüfungen einzelner Wissensgebiete, für die ein Leistungsnachweis ausgestellt wird, in Inhalt, Form und Umfang einer Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen entsprechen, können auf Antrag der Hochschule von der in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 bestimmten Stelle als zur Ausbildung von Berufsangehörigen besonders geeignet anerkannt werden.
- (2) Leistungsnachweise, die in Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 3 erbracht wurden ersetzen die entsprechenden Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen. Die Leistungsnachweise sind der Prüfungsstelle vorzulegen.
- (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Anerkennung zuständige Stelle. In der Rechtsverordnung kann es ferner
 1. die Voraussetzungen der Anerkennung näher bestimmen, insbes. das Verfahren zur Feststellung, ob Wissensgebiete des Hochschulausbildungsganges denen nach § 5 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer entsprechen,
 2. Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens, insbes. die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, und die Bekanntmachung der Anerkennung regeln sowie
 3. die Voraussetzungen der frühzeitigen Zulassung zur Prüfung nach § 9 Abs. 6 Satz 2, insbes. die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, bestimmen.

§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung (Prüfungstätigkeit)

- (1) Die Zulassung setzt eine für die Ausübung des Berufes genügende praktische Ausbildung (Tätigkeit) voraus. Bewerbende mit abgeschlossener Hochschulausbildung haben eine wenigstens dreijährige Tätigkeit bei einer in § 8 Abs. 2 Nr. 1 genannten Stelle nachzuweisen. Beträgt die Regelstudienzeit der Hochschulausbildung weniger als acht Semester, verlängert sich die Tätigkeit auf vier Jahre; eine darüber hinausgehende Tätigkeit wird nicht gefordert. Die Tätigkeit muss nach Abschluss der Hochschulausbildung erbracht werden; Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Von ihrer gesamten Tätigkeit müssen die Bewerbenden wenigstens während der Dauer zweier Jahre überwiegend an Abschlussprüfungen teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte mitgewirkt haben (Prüfungstätigkeit). Sie sollen während dieser Zeit insbesondere an gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen teilgenommen und an der Abfassung der Prüfungsberichte hierüber mitgewirkt haben. Die Prüfungstätigkeit muss
 1. im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 1 nach dem fünften Jahr der Mitarbeit abgeleistet werden;
 2. im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 2 während oder nach der beruflichen Tätigkeit als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin oder der Steuerberater oder Steuerberaterin abgeleistet werden. Das Erfordernis der Prüfungstätigkeit ist erfüllt, wenn die Bewerbenden nachweislich in fremden Unternehmen materielle Buch- und Bilanzprüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt haben. Als fremd gilt ein Unternehmen, mit dem die Bewerbenden weder in einem Leitungs- noch in einem Anstellungsverhältnis stehen oder gestanden haben.
- (3) Die Prüfungstätigkeit muss in Mitarbeit bei Berufsangehörigen, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vereidigten Buchprüfern oder vereidigten Buchprüferinnen, einer Buchprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, in denen eine Berufsangehöriger tätig ist, ausgeübt worden sein.
- (4) Der Nachweis der Tätigkeit wie auch der Prüfungstätigkeit entfällt für Bewerbende, die seit mindestens fünfzehn Jahren den Beruf als Steuerberater oder Steuerberaterin oder als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin ausgeübt haben; dabei sind bis zu zehn Jahre Berufstätigkeit als Steuerbevollmächtigter oder Steuerbevollmächtigte anzurechnen.
- (5) Eine Revisorentätigkeit in größeren Unternehmen oder eine Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerberaterin oder in einem Prüfungsverband nach § 26 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes oder eine mit der Prüfungstätigkeit in Zusammenhang stehende Tätigkeit bei der Wirtschaftsprüferkammer oder bei einer Personenvereinigung nach § 43a Abs. 4 Nr. 4 kann bis zur Höchstdauer von einem Jahr auf die Prüfungstätigkeit angerechnet werden. Dasselbe gilt für prüfende Personen im öffentlichen Dienst, sofern sie nachweislich selbstständig Prüfungen von größeren Betrieben durchgeführt haben. Eine Tätigkeit im Ausland ist auf die Tätigkeit nach Absatz 1 anzurechnen, wenn sie bei einer Person, die in dem ausländischen Staat als sachverständiger Prüfer ermächtigt oder bestellt ist, abgelistet wurde und wenn die Voraussetzungen für die Ermächtigung oder Bestellung den Vorschriften dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen.
- (6) Eine Tätigkeit im Sinne des Absatz 1, die im Rahmen eines anerkannten Hochschulausbildungsgangs nachgewiesen wird, kann bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr auf die Tätigkeit nach Absatz 1 angerechnet werden; zudem kann die Zulassung zur Prüfung bereits zu einem früherem Zeitpunkt erfolgen.“